

poser même que ce soit le cas, il peut cependant arriver que, avec l'assentiment exprès ou tacite du créancier, l'Office restreigne à l'immeuble l'effet du séquestre et en exclue les loyers. Or, c'est ce qui s'est passé en l'espèce. Il est incontestable que le 5 février l'Office a entendu séquestrer les immeubles seuls, à l'exclusion des loyers. Cela résulte non seulement du fait qu'il n'a pas porté le séquestre à la connaissance des locataires (art. 102 al. 2), mais encore et surtout du fait que le 29 avril il a formellement déclaré séquestrer ce jour-là les loyers — ce qui implique qu'il ne les avait pas séquestrés auparavant. Par suite de ces actes concluants de l'Office, la situation est la même que si, dans le procès-verbal du 5 février, il avait déclaré expressément limiter aux immeubles mêmes les effets du séquestre.

Mais d'ailleurs, si même on fait abstraction des circonstances particulières de l'espèce, on ne peut admettre que, en principe, le séquestre d'un immeuble s'étende de plein droit aux loyers. Seuls les objets qui sont *expressément* désignés dans l'ordonnance de séquestre peuvent être séquestrés et la loi ne contient pas d'exception à cette règle en ce qui concerne les fruits ou les loyers d'un immeuble. D'autre part, l'argument d'analogie avec les effets de la saisie (art. 102) n'est pas décisif; nonobstant la règle générale de l'art. 275, on doit tenir compte de la nature spéciale du séquestre, soit du fait que l'existence même de la créance n'est nullement établie et que dès lors, en l'absence d'une réquisition formelle du séquestrant, il serait excessif de comprendre dans le séquestre de l'immeuble les loyers et de priver ainsi des ressources qu'ils représentent pour lui, un propriétaire dont on ignore encore s'il a la qualité de débiteur. A cet égard, la situation est identique dans le séquestre et dans la poursuite en réalisation de gage. Or, dans ce dernier cas, le Tribunal fédéral a jugé tout récemment (RO Ed. sp. 15 n° 20*) que, au point de vue de la procédure d'exécution, le droit de gage ne s'étend aux loyers que si le créancier poursuivant en a manifesté la volonté. Par analogie on doit admettre que, aussi

* Ed. gén. 38 I. p. 264 c. 2.

longtemps que le créancier n'a pas demandé le séquestre des loyers, ceux-ci échappent au séquestre dont l'immeuble est frappé. Dans le cas particulier, cette demande a été formulée par Schmid le 28 avril seulement; lors donc que Wolff a fait cession de ses loyers, ils n'étaient pas encore sous le coup du séquestre. Celui-ci portant ainsi sur des objets qui n'étaient pas en la possession du débiteur, c'est bien la procédure de l'art. 109 qui est applicable à la contestation entre le créancier et le tiers revendiquant.

Par ces motifs,

la Chambre des Poursuites et des Faillites
prononce :

Le recours est admis et la décision attaquée est annulée.

90. *Entscheid* vom 24. September 1913 in Sachen *Martin Gassisch Söhne und Genossen*.

Art. 247 SchKG: Wenn im Kollokationsplan eine Forderung anerkannt ist, die vorher oder nachher von der Konkursverwaltung und der Gläubigerversammlung infolge eines Vergleiches als *Masseschuld* erklärt worden ist, so ist die Kollokation wirkungslos und kann daher nicht nach Art. 250 SchKG von einem Gläubiger angefochten werden. — Dagegen, dass eine Konkursverwaltung einem Konkursgläubiger gegenüber für den Verzicht auf seine Konkursforderung eine *Masseschuld* begründet, ist keine Beschwerde zulässig. — **Art. 241 u. 14 SchKG:** Befugnis der Aufsichtsbehörden zur disziplinarischen Bestrafung einer ausseramtlichen Konkursverwaltung. — **Art. 19 SchKG:** Dem Bundesgerichte steht es nicht zu, die materielle Begründetheit einer gegen einen Beamten ausgefallenen Ordnungsstrafe zu überprüfen.

A. — In dem am 3. Dezember 1912 eröffneten Konkurs über *Friz Gräf, Weinhändler* in Bern, forderte die Firma *Kehrl & Döler, Expeditionsgeschäft* und *Lagerhaus* ebenda gestützt auf einen zwischen ihr und dem *Gemeinschuldner* abgeschlossenen Mietvertrag mit Eingabe vom 4. Januar 1913:

a) 1290 Fr. verfallenen Mietzins per 4. Quartal 1912,

b) 46,440 Fr. als Mietzins für weitere zehn Jahre vom 1. Januar 1913 bis 31. Dezember 1922 (d. h. bis zum Ende der Vertragsdauer).

Zugleich beanspruchte sie für diesen ganzen Betrag das Retentionsrecht an den in den Mieträumen befindlichen Waren, Fässern und Utensilien und ersuchte gestützt auf Art. 266 OR um Sicherheitsleistung. Die von der ersten Gläubigerversammlung bestellte außerordentliche Konkursverwaltung — bestehend aus Notar Freiburghaus, Bankdirektor Hürzeler und Weinhändler von Tobel, alle in Bern — beschloß am 20. Januar 1913, den verfallenen Quartalzins sofort zu bezahlen, für den Zins per I. Semester 1913 — während welcher Zeit sie die gemieteten Räume noch benutzen wollte — Guttsprache zu leisten, im übrigen aber mit den Ansprechern wegen Aufhebung des Vertrages in Unterhandlung zu treten. Zu diesem Zwecke fand am 27. Januar 1913 eine Besprechung zwischen der Konkursverwaltung und den Inhabern der Firma Kehrli & Ohler statt, bei der die erstere nach dem Protokoll folgende Offerte stellte: „es wird eine Mietzinsforderung anerkannt für 1³/₄ Jahre ab 1. Juli 1913, zu 5000 Fr. pro Jahr, ausmachend 8750 Fr. zahlbar sofort nach der zweiten Gläubigerversammlung, gegen Verzicht auf die weiteren Ansprüche und unter der Bedingung, daß auf das geltend gemachte Retentionsrecht Verzicht geleistet wird.“ Diese Offerte wurde den Ansprechern gleichen Tages schriftlich bestätigt, worauf sie mit Brief vom 30. Januar 1913 erwiderten, daß sie „die Vorschläge zur Reglierung ihrer Forderungen an die Konkursmasse Gräs akzeptierten, demnach ihre Eingabe von 47,730 Fr. zurückzögen und auf die geltend gemachten Retentionsrechte verzichteten“.

In dem am 24. Mai 1913 aufgelegten Kollokationsplane kollozierte die Konkursverwaltung die 8750 Fr. unter der Rubrik „pfandversicherte Forderungen“ wie folgt: „Kehrli & Ohler Bern, Mietzins für die gemieteten Lagerkeller nach Übereinkunft zwischen den Ansprechern und der Konkursverwaltung für 1³/₄ Jahre ab 1. Juli 1913 8750 Fr. Retentionsgegenstände: die sämtlichen für Rechnung des Konkursfuten in den Kellern und im Lagerhause der Ansprecher eingelagerten Waren, Transport- und Lagerfässer und

Utensilien.“ Gegen diese Kollokation erhoben zwei Konkursgläubiger, die heutigen Rekurrenten Firma Mariin Cassisch Söhne und Joh. Näf innert der Frist des Art. 250 SchRG Klage mit dem Begehren auf Abtrennung des von Kehrli & Ohler beanspruchten Retentionsrechtes. Am 16. Juni 1913 fand die zweite Gläubigerversammlung statt: in ihrem Berichte an diese erwähnte die Konkursverwaltung u. a.: „mit der Firma Kehrli & Ohler, welche eine Mietzinsforderung mit Retentionsrecht für 47,730 Fr. geltend machte, konnte am 27. Januar 1913 eine Verständigung getroffen werden, wonach eine Mietzinsforderung für 1³/₄ Jahre, insgesamt 8750 Fr. als retentionsberechtigt anerkannt wurde, wogegen die Ansprecher auf die weitergehende Mietzinsansprache verzichteten.“ Auf Antrag aus ihrer Mitte beschloß die Versammlung, die fragliche Abmachung sowie die erfolgte Klassifizierung der Forderung im Kollokationsplan zu genehmigen. Mit Eingabe vom 24. Juni an den Gerichtspräsidenten von Bern verkündeten Kehrli & Ohler in dem durch Cassisch Söhne und Näf gegen sie angestrebten Kollokationsprozesse der Konkursverwaltung den Streit, indem sie erklärten: die Forderung von 8750 Fr. sei eine von der Konkursverwaltung vorab zu bezahlende Masseschuld, die Aufnahme derselben in den Kollokationsplan sei von ihnen nicht verlangt worden und schon deshalb unzulässig gewesen, weil im Momente der Auflage des Planes ja überhaupt keine Konkurs eingabe mehr vorgelegen habe; sie hätten daher keine Veranlassung, den Prozeß aufzunehmen und überließe es der Konkursverwaltung, denselben ebenfalls aufzugeben oder auf eigene Kosten weiterzuführen. Der Gerichtspräsident setzte der Konkursverwaltung Frist zur Abgabe einer bezüglichen Erklärung bis 31. August 1913. Hiedurch veranlaßt, beschloß die Konkursverwaltung am 4. Juli 1913 auf den Rat ihres Rechtsbeistandes Fürsprecher Heller den Kollokationsplan in der Weise neu aufzulegen, daß die Forderung Kehrli & Ohler von 8750 Fr. daraus weggelassen werde, und zur Verhandlung hierüber eine weitere, dritte Gläubigerversammlung einzuberufen. Diese Versammlung fand denn auch am 14. Juli 1913 tatsächlich statt und stimmte, nach Anhörung eines Berichtes des Fürsprechers Heller, mit Mehrheit entgegen dem Proteste der heutigen Rekurrenten Cassisch Söhne und Näf dem Vorgehen

der Konkursverwaltung zu. Infolgedessen wurde der neue Kollokationsplan, der die Forderung Kehrli & Ohler nicht mehr enthielt, im übrigen aber mit dem früheren übereinstimmte, am 22. Juli aufgelegt und den Gläubigern davon Mitteilung gemacht.

Martin Castlisch Söhne und Näf verlangten innert Frist auf dem Beschwerdewege Aufhebung und Ungiltigerklärung der erwähnten Beschlüsse der Konkursverwaltung vom 4. Juli und der zweiten und dritten Gläubigerversammlung vom 16. Juni und 14. Juli, sowie des abgeänderten Kollokationsplanes vom 22. Juli 1913, indem sie geltend machten, daß der ursprüngliche Kollokationsplan mit dem Ablauf der Anfechtungsfrist rechtskräftig geworden sei und weder die Konkursverwaltung noch die Gläubigerversammlung berechtigt seien, sie, die Beschwerdeführer, durch nachträgliche Abänderung desselben um den durch Anhebung der Kollokationsklage erworbenen Anspruch auf den Prozeßgewinn i. S. von Art. 250 Abs. 3 SchRG zu bringen. In der Bernehmungslaffung auf die Beschwerden nahm die Konkursverwaltung den Standpunkt ein, daß sie durch die Übereinkunft vom 27. Januar 1913 nicht nur eine Konkursforderung im Betrage von 8750 Fr. habe anerkennen, sondern die Schuld des Kreditaren in dieser Höhe namens der Masse zur Zahlung übernehmen wollen, es sich also, wie Kehrli & Ohler mit Recht geltend machten, um eine Masseschuld handle und deren Aufnahme in den Kollokationsplan auf einem Irrtum beruhe, dessen Richtigstellung jederzeit zulässig sein müsse.

Durch Entscheid vom 13. August 1913 hat die kantonale Aufsichtsbehörde zwar die Beschwerden insoweit gutgeheißen, als sie die damit angefochtenen Beschlüsse und den neu aufgelegten Kollokationsplan ungiltig erklärte, andererseits aber den ursprünglichen Kollokationsplan, soweit die Kollokation der Forderung Kehrli & Ohler betreffend, von Amtes wegen aufgehoben und den Mitgliedern der außerordentlichen Konkursverwaltung wegen ihrer Amtsführung eine scharfe Rüge erteilt. Die Motive gehen davon aus, daß sowohl der Beschluß vom 16. Juni als die nachfolgenden vom 4. und 14. Juli ungesetzlich seien, der erstere schon deshalb, weil über die Zulassung einer Ansprache im Kollo-

kationspläne einzig die Konkursverwaltung und gegebenenfalls der Gläubigerausschuß und nicht die Gläubigerversammlung zu befinden hätten, die beiden letzteren, weil der einmal aufgestellte Kollokationsplan mit dem Ablauf der Auflagefrist für alle Beteiligten rechtskräftig werde und daher nicht mehr einseitig abgeändert werden könne. Dagegen müsse andererseits auch der ursprüngliche Kollokationsplan, soweit er sich auf die Kollokation der Forderung Kehrli & Ohler beziehe, als ungiltig angesehen werden. Durch die Übereinkunft vom 27. Januar 1913 sei die Konkursverwaltung an Stelle des Gemeinschuldners in den Mietvertrag eingetreten und habe damit die Bezahlung des Mietzinses als Masseschuld übernommen. Dementsprechend hätten Kehrli & Ohler ihre Konkurs eingabe am 30. Januar zurückgezogen. Von diesem Zeitpunkte habe also eine Konkursforderung der Genannten überhaupt nicht mehr vorgelegen und habe daher auch nicht in den Kollokationsplan aufgenommen werden können. Denn jede Kollokation setze eine entsprechende Konkurs eingabe voraus. Eine Kollokation, die sich nicht auf eine Konkurs eingabe stütze, sei nichtig und daher von Amtes wegen aufzuheben. Denn es handle sich dabei nicht um eine lediglich materiell ungerechtfertigte Maßnahme, die allerdings nach Ablauf der Auflagefrist nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte, sondern um eine Verfügung, die der notwendigen formellen Grundlage ermangle und auf die daher die Grundsätze über die Rechtskraft des Kollokationsplanes keine Anwendung finden könnten. Das widerspruchsvolle Verhalten, das sich die Konkursverwaltung in der Angelegenheit habe zuschulden kommen lassen, und die Art, in der sie sich über grundlegende Vorschriften des Konkursrechtes hinweggesetzt habe, rechtfertigten es, von der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 14 zustehenden Disziplinalgewalt Gebrauch zu machen und den Mitgliedern der Konkursverwaltung einen Verweis zu erteilen.

B. — Gegen diesen Entscheid haben sowohl die Beschwerdeführer Martin Castlisch Söhne und Näf als die Konkursverwaltung Fritz Gräf den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, die ersteren mit dem Antrage, es sei die in Disp. 2 desselben verfaßte partielle Kassation des ursprünglichen Kollokationsplanes, die letztere mit dem Begehren, es sei die in Disp. 1 ausgesprochene Ungiltig-

erklärung der Beschlüsse vom 4. und 14. Juli und des abgeänderten Kollokationsplanes vom 22. Juli 1913 sowie die ihr auferlegte Disziplinarstrafe aufzuheben. Die Begründung der Rekurse wird soweit wesentlich aus den nachstehenden Erwägungen ersichtlich sein.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. — Indem die Vorinstanz einerseits die durch die Beschlüsse der Konkursverwaltung und der Gläubigerversammlung vom 4. und 14. Juli 1913 verfügte Ausmerzung der Forderung Kehrli & Ohler aus dem Kollokationsplan als unzulässig erklärt, andererseits dann aber den letzteren von Amtes wegen im nämlichen Sinne berichtigt hat, hat sie sich einen inneren Widerspruch zuschulden kommen lassen. Denn die Befugnis der Aufsichtsbehörden zur Abänderung des Kollokationsplanes kann nicht weiter reichen als diejenige der Organe der Konkursmasse selbst. Entweder war also die fragliche Kollokation gültig und für die Masse rechtskräftig, dann konnte sie auch von der Vorinstanz nicht aufgehoben werden. Oder sie war, wie in den Motiven zu Disp. 2 des angefochtenen Entscheides angenommen worden ist, weil auf eine Masseschuld bezüglich, nichtig, dann war auch die Konkursverwaltung nicht daran gebunden und ein Beschluß, durch den sie dies konstatierte und der Verfügung den Schein der Rechtskraft nahm, zweifellos zulässig. Eine dritte Möglichkeit, d. h. eine Kollokation, welche zwar für die Organe der Masse verbindlich, für die Aufsichtsbehörden aber unverbindlich wäre, gibt es nicht.

2. — Nun kann die Rechtskraft des Kollokationsplanes sich der Natur der Sache nach nur auf solche Punkte beziehen, über die überhaupt im Kollokationsverfahren zu entscheiden ist. Auf Verfügungen, die außerhalb des letzteren zu treffen, von der Konkursverwaltung also fehlerhafterweise in den Kollokationsplan einbezogen worden sind, erstreckt sie sich nicht. So hat denn auch die Praxis bereits entschieden, daß eine im Kollokationsplan von der Konkursverwaltung getroffene Verfügung über Aussonderungsansprüche für die Gläubigerversammlung nicht verbindlich sei und von ihr, solange nicht vollzogen, jederzeit abgeändert werden könne, auch dann, wenn dagegen bereits von einem einzelnen

Gläubiger Kollokationsklage angehoben worden ist. Dasselbe muß gelten, wenn ein Gläubiger in den Kollokationsplan aufgenommen, also als Konkursgläubiger behandelt worden ist, dem die Konkursverwaltung und die Gläubigerversammlung auf dem Vergleichswege an Stelle eines Konkursanspruches eine Forderung gegen die Masse selbst zugesprochen haben. Denn der Kollokationsplan soll lediglich das Verhältnis feststellen, in dem die Konkursforderungen, d. h. die zur Zeit der Konkursöffnung existenten Ansprüche gegen den Gemeinschuldner am Erlöse der Masse aktiv partizipieren. Mit den Masseschulden hat er sich nicht zu befassen, da für deren Befriedigung nicht die in Art. 219, 220 SchKG aufgestellte Rangordnung, sondern die Bestimmung des Art. 262 maßgebend ist, wonach die infolge der Durchführung des Konkurses entstandenen Verbindlichkeiten vorab und voll zu bezahlen sind. Ob dem betr. Gläubiger schon zur Zeit der Aufstellung des Kollokationsplanes ein Anspruch gegen die Masse selbst zustand oder ob ihm ein solcher erst nachträglich von den Organen der Konkursmasse zuerkannt wurde, kann dabei keinen Unterschied ausmachen. Denn über die Begründung von Masseschulden entscheidet ausschließlich die Konkursverwaltung, bzw. für sie verbindlich die Gläubigerversammlung. Ein Einspruchsrecht des einzelnen Gläubigers gegen solche Beschlüsse besteht so wenig wie gegenüber einem im Kollokationsverfahren geschlossenen Prozeßvergleiche. Mit dem Momente, wo eine dahingehende Erklärung der Konkursverwaltung bzw. Gläubigerversammlung vorliegt, scheidet der Anspruch aus dem Kollokationsverfahren aus und fällt der darauf bezügliche Eintrag im Kollokationsplane ohne weiteres und mit Wirkung ex tunc dahin. Einer Neuauflage des Planes bedarf es dazu nicht, weil eine Anfechtung des betr. Beschlusses durch einzelne Gläubiger i. S. von Art. 250 SchKG ausgeschlossen ist.

3. — Demnach kann auch im vorliegenden Falle nichts darauf ankommen, welches die Meinung der Übereinkunft vom Januar 1913 zwischen der Konkursverwaltung und Kehrli & Ohler gewesen sei, ob dadurch lediglich eine Konkursforderung der letzteren von 8750 Fr. habe anerkannt oder eine eigentliche Masseschuld in diesem Betrage habe begründet werden wollen, und fallen alle

Ausführungen der Rekurrenten Casliſch Söhne und Naf, welche ſich mit dieſer Frage befaſſen, als unerheblich außer Betracht. Maßgebend erſcheint, daß die Konkursverwaltung, nachdem ſie anfänglich die fragliche Summe als Konkursforderung behandelt und in den Kollokationsplan eingeteilt hatte, ſie nachträglich ausdrücklich als Maſſeſchuld erklärt und daß die Gläubigerverſammlung vom 14. Juli 1913 dieſem Vorgehen zugestimmt hat. Denn daß dem Beſchlusse, die 8750 Fr. aus dem Kollokationsplan zu ſtreichen und den letzteren neu aufzulegen, dieſer Sinn zukommen ſollte, kann nach dem Zusammenhange, in dem er erfolgte, keinem Zweifel unterliegen. Ob die Konkursverwaltung berechtigt ſei, ſo vorzugehen, wie es hier geſchah, d. h. einen Konkursgläubiger dadurch zum Rückzuge ſeiner Konkurs eingabe zu veranlaſſen, daß ſie ihm eine Leiſtung aus der Maſſe verſpricht, iſt nicht zu unterſuchen. Auch wenn man es verneinen wollte, könnte dieſes nicht zur Gutheißenung der Beſchwerde führen. Denn indem die Konkursverwaltung ſo handelt, ſich alſo verpflichtet, gegen Einräumung gewiſſer Vorteile durch den Anſprecher einen Teil ſeiner urſprünglichen Forderung als Maſſeſchuld zu behandeln, trifft ſie nicht eine auf beſtimmte Geſetzesvorſchriften geſtützte amtliche Verfügung, ſondern ſchließt mit ihm namens der Maſſe ein Rechtsgeschäft ab. Gegen ſolche Transaktionen iſt aber nach feſtſtehender Praxis eine Beſchwerde i. S. von Art. 17 SchRG ausgeſchloſſen. Sind die Beſchwerdeführer der Anſicht, daß die von der Konkursverwaltung zur Rechtfertigung ihres Vorgehens angeführten Gründe nicht ausreichen und eine ſchuldhaftige Schädigung der Gläubiger vorliege, ſo ſteht es ihnen frei, jene im Wege der Verantwortlichkeitsklage nach Art. 5 SchRG zu belangen. Ein Recht, die fraglichen Beſchlüsse ſelbſt im Beſchwerdeverfahren anzufechten, haben ſie nicht.

4. — Aus dem Vorſtchenden folgt, daß die Konkursverwaltung und folglich a fortiori auch die Gläubigerverſammlung kompetent waren, der Firma Kehrli & Öhler eine Maſſeforderung im Betrage von 8750 Fr. zuzuerkennen, daß ſie dieſes auch noch tun konnten, nachdem jener Betrag bereits als Konkursforderung kolloziert worden war, daß damit die letztere Kollokation ohne weiteres annulliert wurde und daß die darauf bezüglichen Beſchlüsse

ſomit inſoweit von der Vorinſtanz zu Unrecht als ungiltig erklärt worden ſind. Damit fällt natürlich auch die in Diſp. 2 des angefochtenen Entſcheidens von Amtes wegen verfügte Aufhebung der urſprünglichen Kollokation dahin: was von den Organen der Konkursmaſſe kompetenterweiſe bereits aufgehoben worden war, konnte von der Aufſichtsbehörde nicht nochmals annulliert werden. Dagegen muß es bei der Aufhebung des neu aufgelegten Kollokationsplanes ſein Bedenken haben, da eine Neuauflage nach dem Geſagten überflüſſig und überdies, weil dadurch die Anfechtungsfrist auch gegenüber allen übrigen Forderungen neu eröffnet wurde, unſtatthaft war.

5. — Was den demnach allein noch verbleibenden Rekurs der Konkursverwaltung gegen die ihr erteilte Rüge betrifft, ſo iſt mit dem grundsätzlichen Entſcheid i. S. Peter vom 25. Januar 1912 (NS Sep.-Ausg. 15 Nr. 4*) davon auszugehen, daß die in Art. 14 SchRG den Aufſichtsbehörden eingeräumte Diſziplinalgewalt ſich nicht nur auf die Betreibungs- und Konkursbeamten, ſondern auch auf die Mitglieder einer von den Gläubigern gewählten außerordentlichen Konkursverwaltung bezieht und die kantonale Aufſichtsbehörde daher zur Ausſtattung einer Diſziplinarſtrafe kompetent war. Ob die Rüge materiell begründet ſei, hat das Bundesgericht nicht zu unterſuchen, da es ſich dabei um eine reine Tat- und Angemeſſenheitsfrage handelt und die Handhabung der Diſziplinalgewalt den kantonalen Aufſichtsbehörden vorbehalten iſt (vergl. den bereits zitierten Entſcheid i. S. Peter Erw. 1 und die dort angeführten weiteren Urteile).

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Die Rekurse gegen Diſp. 1 und 2 des angefochtenen Entſcheidens werden im Sinne der Motive begründet erklärt. Der Rekurs gegen Diſp. 3 wird abgewieſen.

* Ges.-Ausg. 38 I Nr. 30.